

**An das
Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
– Referat R A 1 –
Mediation, Schlichtung,
Internationale Konflikte in Kindschaftssachen
Mohrenstraße 37
10117 Berlin**

Spichernstraße 11
10777 Berlin
Tel.: 030 / 23 62 82 66
Fax: 030 / 21 96 88 10

Sprecherin: RAin Dagmar Lägler
Sprecher: Prof. Dr. Hans-Dieter Will
Stellvertreter: Dipl.-Sozialwirt Rainer Hartmann
Stellvertreterin: RAin Brigitte Hörster
Stellvertreterin: RAin und Notarin Petra Stolter
Geschäftsführung: Ulrike Ammar

E-Mail: bafm@bafm-mediation.de
Internet: www.bafm-mediation.de
Konto: 115 00 188 32
BLZ: 100 500 00
Berliner Sparkasse
IBAN DE34 1005 0000 1150 0188 32
BIC BELADEBEXX

Gesendet per e-mail: an RA1@bmjv.bund.de

21.01.2015

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation (BAFM) zum Entwurf eines Gesetzes über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (VSBG)

Sehr geehrte Frau Janzen,

wir bedanken uns für die Anfrage vom 11. November 2014 zu einer Stellungnahme.

Die BAFM ist ein Verband von Mediatoren, der seinen Aufgabenbereich in der Förderung von Familienmediation im weitesten Sinne sieht. Die im Entwurf zum VSBG im Zentrum stehenden „Verbraucherschlichtungs-Stellen“ scheinen auf den ersten Blick nicht zu diesem originären Bereich zu gehören. Beim genaueren Durchlesen des vorliegenden Gesetzentwurfs sind uns jedoch Regelungen und Formulierungen aufgefallen, die uns als Mediationsverband und unsere Mitglieder in der praktischen Arbeit betreffen können.

Diese möchten wir im Folgenden mitteilen, manche Überlegungen noch als Fragen, einige Punkte als konkrete Änderungsvorschläge, und bitten bei der weiteren Gesetzgebungsarbeit um Berücksichtigung.

I Anwendung von Mediation in AS-Stellen

1. Die Richtlinie 2013/11/EU soll die „alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten“ europaweit regeln. Das Anliegen ist zu begrüßen. Es stellt offensichtlich nach der Mediationsrichtlinie (2008/52/EG) einen weiteren Schritt der europaweiten Förderung außergerichtlicher Streitbeilegung dar.

Entsprechend der EU-Richtlinie benennt der Entwurf zum VSBG als Schwerpunkt: die „Streitigkeiten aus vertraglichen Verpflichtungen aus Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern durch Einschalten einer AS-Stelle.“ (Artikel 2). Dieser Regelungsbereich ist weit gefasst und ist „nicht zwingend auf vertragliche Verbraucherstreitigkeiten begrenzt“, wie in der Begründung zu §1, Absatz 1 (4. Absatz auf S. 47) ausdrücklich betont wird. Die Tatsache, dass mit dem VSBG die in Deutschland vorhan-

denen Schlichtungsstellen zusammengefasst und im Rahmen der EU Richtlinie legitimiert und flächendeckend erweitert werden sollen, schließt nicht aus, dass hier ein Anwendungsgebiet für Mediation eröffnet wird. Dies ist auch mit der Formulierung der EU-Richtlinie (Kap.1, Art.2 (1)) gewollt, nämlich „die Parteien mit den Ziel zusammen zu bringen, sie zu einer gütlichen Einigung zu veranlassen“ und wird in der Begründung zum Entwurf des VSBG ausdrücklich bestätigt: „§ 1, Abs.1 nutzt diesen Spielraum und überlässt es den Streitbeilegungsstellen, ob z.B. ein Schlichtungsverfahren *oder eine Mediation* durchgeführt wird.“(S. 47) Diese Verfahrensoffenheit ist in ihren Konsequenzen (in Bezug auf das Mediationsgesetz, auf die verwendete Begrifflichkeit und die Qualifikationsanforderungen) nicht in wünschenswerter Deutlichkeit wieder zu finden.

Konkret schlagen wir vor, in den §§ 17 und 18 die Verfahrensoffenheit durch die Erwähnung der gütlichen Einigung und Mediation hervor zu heben:

II Bezug zum Mediationsgesetz

Im Artikel 3 der EU-Richtlinie wird explizit auf die Mediationsrichtlinie Bezug genommen: „Die Richtlinie 2008/52/EG wird durch die vorliegende Richtlinie nicht berührt“. Die gleiche Formulierung hat auch der VSBG-Entwurf übernommen: „Das Mediationsgesetz bleibt unberührt.“ heißt es in § 1 Abs.3.

Die Abgrenzung von Schlichtung und Mediation wird nicht in der vom Mediationsgesetz bereits erreichten Deutlichkeit sicher gestellt. Wie ist der Satz in der Begründung des VSBG-Entwurfs zu verstehen, wo pauschal erklärt wird „Die Mediation in einer Verbraucherstreitigkeit durch eine Verbraucherschlichtungsstelle muss deshalb zusätzlich den Anforderungen des Mediationsgesetzes genügen.“ (Entwurf VSBG zu Abs. 3, S.48)? Es wäre sicher für die Praxis sehr hilfreich, auf diese Anforderungen im VSBG konkret hinzuweisen.

Mediation wird im Mediationsgesetz als *Verfahren* kodifiziert, das dem Ausführenden – dem „Mediator“, insbesondere dem „zertifizierten Mediator“ - besondere Rechte und Pflichten einräumt. Wenn ein Güterichter Mediation anwendet, darf er sich aber dennoch nicht Mediator nennen. Soll für den im VSBG projektierten „Streitmittler“ ähnliches gelten? Und müsste dies nicht auch im Mediationsgesetz Erwähnung finden, um keine Verwirrung bei den Kunden/Verbrauchern auszulösen?

Der Anspruch des MediationsG, ein Gesetz für alle alternativen Streitbeilegungsverfahren zu sein, würde damit besser und übersichtlicher eingelöst. Dass es einen engen Zusammenhang zwischen beiden Gesetzen gibt, zeigt § 20 VSBG, wo für die Verpflichtung des Streitmittlers zur Verschwiegenheit auf § 4, Satz 3 des Mediationsgesetzes hingewiesen wird.

Wie mit anderen Bereichen umgegangen werden soll, in denen sich die Anwendungsbereiche des Mediationsgesetzes mit dem VSBG überschneiden, ist nur pauschal aus dem Grundsatz 19 der EU-Richtlinie 2013/11/EU zu entnehmen: „Damit für Rechtssicherheit gesorgt ist, sollte vorgesehen werden, dass diese Richtlinie bei Kollisionen Vorrang hat, außer es ist in ihr ausdrücklich etwas anderes vorgesehen“ und „die vorliegende Richtlinie soll horizontal für alle Arten von AS-Verfahren gelten, einschließlich der von der Richtlinie 2008/52/EG erfassten AS-Verfahren.“ Gibt es also doch eine Priorität in Bezug auf die beiden Ansätze? Wird dann durch die Praxis in diesem Bereich die Mediation zugunsten der Schlichtung zurückgedrängt und die im MediationsG noch zugrunde gelegte Offenheit für die Mediationsentwicklung eingeschränkt?

Wir sehen deshalb folgende Gefahr: Das VSBG schreibt in erster Linie die bestehenden Verbraucherschlichtungsstellen in Deutschland fest und fort, ohne die positiven Erfahrungen zu berücksichtigen, die mit der Entwicklung der Mediation auch in diesem Bereich gemacht wurden und werden.

(siehe dazu den Beitrag von Christof Berlin und Felix Braun, „Impulse für Verbraucher-ADR aus der Praxis“ in: ZKM 5/2014, S149-152)

III Begriffsklärungen

„Mediation“ oder „Zusammenbringen der Parteien, um sie zu gütlicher Einigung zu veranlassen“

Die EU Richtlinie vermeidet in Art. 2, Abs. 1 den Begriff Mediation. Und spricht vom „Zusammenbringen der Parteien, um sie zu gütlicher Einigung zu veranlassen“, bezieht sich im weiteren Verlauf aber auch auf die „Mediationsrichtlinie“ (2008/52/EG). Der VSBG- Entwurf benutzt den Begriff „Mediation“ im Gesetzestext ebenfalls nicht, sondern spricht von der „außergerichtlichen oder alternativen Konfliktbeilegung“. In der Begründung wird eine Definition geliefert: „Mit Verfahren zu außergerichtlichen (oder alternativen) Konfliktbeilegung ist hingegen – jedenfalls im Zusammenhang der Richtlinie – gemeint, dass ein neutraler Dritter außerhalb eines Gerichtsverfahrens in einem strukturierten Prozess die Parteien bei der Suche nach einer Einigung unterstützt (Mediation oder Vermittlung), ihnen eine Lösung vorschlägt (Schlichtung) oder sogar über den Streit verbindlich entscheidet (Schiedsverfahren)“ (S. 38, 3. Absatz). Wann wird im Rahmen des VSBG Mediation, wann Vermittlung praktiziert?

„Streitmittler“ und/oder „Mediator“

Der Gesetzentwurf schafft den neuen Terminus „Streitmittler“. Wie steht diese Bezeichnung zum Begriff des Mediators, der im Mediationsgesetz Verwendung findet? Ist dieser Begriff ausschließlich den Akteuren der Verbraucherschlichtungsstellen vorbehalten oder gibt es noch eine andere Zuordnung? Oder ist es ähnlich wie beim Güterichter des Mediationsgesetzes, dass der Streitmittler zwar Mediation anwenden, sich aber keinesfalls Mediator nennen darf? Welche Auswirkungen hat dies auf die Verbraucher?

„Verbraucherstreitbeilegungsstelle“ oder „Verbraucherschlichtungsstelle“

Die im Rahmen des Gesetzes zu schaffenden Stellen sollen Verbraucherschlichtungsstellen genannt werden. Dies entspricht sicher der bisherigen Einführung solcher Stellen auf das Schlichtungsverfahren. Wenn die Verfahrensoffenheit ernst gemeint ist, sollte dies auch im Namen der Stellen zum Ausdruck kommen. Wir schlagen deshalb die Bezeichnung „Verbraucherstreitbeilegungsstellen“ vor.

„Schlichtungsvorschlag“ oder „ Lösungsvorschlag“

Ähnliche Erwägungen gelten bei der insbes. in § 17 und 18 benutzten Bezeichnung „Schlichtungsvorschlag“. Hier wäre der Terminus „Lösungsvorschlag“ eher angebracht und näher an einer offenen Gestaltung des Verfahrens.

In der Formulierung der §§ 17 und 18 sollte zusätzlich klar werden, dass beide Konfliktlösungsverfahren (Schlichtung und Mediation) gleichberechtigt nebeneinander stehen können.

Zu den §§ 17 und 18 haben wir deshalb einschließlic der oben (zu I) Anwendung von Mediation in AS-Stellen) gemachten Erwägungen folgenden Änderungsvorschlag:

Änderungsvorschlag der §§ 17 und 18 VSBG

(grüner Text = Änderungsvorschläge)

§ 17

Lösungsvorschlag

(1) Hat der Streitmittler nach der Verfahrensordnung den Parteien einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (**Lösungsvorschlag**) zu unterbreiten, so beruht dieser auf der sich aus dem Streitbeilegungsverfahren ergebenden Sachlage und berücksichtigt das geltende Recht. Der **Lösungsvorschlag** ist mit einer Begründung zu versehen.

Der Streitmittler kann die Parteien auch zusammenbringen, soweit in der Verfahrensordnung vorgesehen, um sie zu einer gütlichen Einigung zu veranlassen (Mediation).

(2) Die Streitbelegungsstelle übermittelt den Parteien den Lösungsvorschlag oder den Inhalt der gütlichen Einigung (Mediation) in Textform.

§ 18

Verfahrensdauer

(1) Die Streitbelegungsstelle übermittelt den Parteien den Lösungsvorschlag oder, sofern kein Lösungsvorschlag zu unterbreiten ist, den Inhalt der gütlichen Einigung.

IV Zu Qualifikationsanforderungen:

Im Grundsatz 36 spricht die EU Richtlinie für das Personal der AS-Stellen vom „**erforderlichen Fachwissen**“.

Die Bedingung, dass der Lösungsvorschlag der Streitmittler „nach geltendem Recht“ zu verfassen sei, setzt auch nach Auffassung des vorliegenden VSBG-Entwurfs zwingend juristische Kenntnisse voraus!

Was wird aus den sog. „Kulanz-Lösungen“, die bisher z.B. bei Versicherungen, aber auch anderen Verbraucherstreitigkeiten üblich sind?

Der Artikel von Christof Berlin und Felix Braun aus der ZKM 5/2014 macht deutlich, dass die Qualifikation des „Streitmittlers“ juristische *und* Mediatoren-Qualifikation umfassen sollte.

Nimmt man diese methodische Spannweite ernst, über den sich der Qualifikationsbedarf für eine gute Vermittlertätigkeit in diesem Bereich erstreckt, ist für die Streitmittler eine Doppelqualifikation als Jurist und Mediator erforderlich.

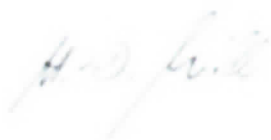
Selbst wenn man diese Schwelle niedriger ansetzt, kommt man im Interesse einer soliden Qualitätssicherung - und damit auch Sicherheit für die beteiligten Verbraucher - um entsprechende fachliche Zertifizierungen nicht herum.

In Bezug auf die Qualifizierung des Personals der Streitbelegungsstellen ist natürlich auch eine personelle Aufschlüsselung des Personals nach dem praktizierten Verfahren denkbar.

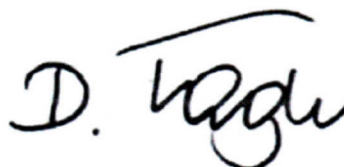
Bei der Mühe, die sich der Gesetzgeber in der Ausgestaltung der Anerkennung der AS-Stellen macht ist die personelle Qualifikation nicht hinreichend konkretisiert. Vergleicht man die Vorschläge für den „Zertifizierten Mediator“ im Entwurf der Rechtsverordnung zum Mediationsgesetz (ZMediatAusbV), so fehlt hier das Äquivalent des juristischen Fachwissens der Streitmittler. Als Mediationsverband geben wir zu bedenken, dass über die im Gesetz geforderte Qualifikation auch die Entwicklung der verfahrensmäßigen Praxis maßgeblich mit gesteuert wird.

Für den Vorstand der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

21. Januar 2015



Hans-Dieter Will
Sprecher der BAFM



Dagmar Lägler
Sprecherin der BAFM